

Satzung der TraßbergerKirwaleit e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Form

- 1) Der Verein führt den Namen „TraßbergerKirwaleit e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Traßberg, Gemeinde Poppenricht.
- 3)
 - a) Zweck des Vereins ist die Gestaltung und Aufrechterhaltung der Oberpfälzer Kultur und des Brauchtums, sowie der Förderung der Jugend.
 - b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Pflege der Oberpfälzer Kultur und dessen Liedergutes, sowie der Oberpfälzer Bräuche, Trachten und Tänze. Weiterhin durch Heranführung und Förderung der Jugend zum Erlernen und Erhalten der Oberpfälzer Kultur, des Liedergutes, der Trachten und Tänze.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein „TraßbergerKirwaleit e.V.“ wird in der Absicht geführt, als Körperschaft §52 A. O. gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, da die Haupttätigkeit darauf abzielen soll, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern. (Förderung von Brauchtum und Heimatpflege sowie Spendenaktionen für soziale Zwecke)

§ 3

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Eintritt muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

1) Aktive Mitglieder:

- a) Kirwaburschen, die im laufenden Kalenderjahr ihr 17. Lebensjahr vollenden und ledig sind.
- b) Kirwamoidln, die zum Zeitpunkt der Kirwa ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und ledig sind.
- c) Eine Person des Paares muss aus der alten Gemeinde Traßberg (vor der Gebietsreform 1972) stammen.

2) Passive Mitglieder (ehemaligen Kirwaburschen und Kirwamoidln)

3) Fördernde Mitglieder (jeder unbescholtene Liebhaber des Brauchtums)

4) Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende (Mitglieder des Vereins die sich um die Kirwa verdient gemacht haben)

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Sollte es zur Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

3) Der Austritt ist wirksam, wenn er im Kalenderjahr, das zugleich Geschäftsjahr des Vereins ist, bis zum 20. Juli des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Austritt nach dem 20. Juli des laufenden Jahres hat somit erst im Folgejahr Gültigkeit.

4) Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern wird zum 01. Oktober jeden Jahres ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassier. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (§26 BGB)

2) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 2. Kassier
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) den vier Beisitzern

3) Die unter Absatz 2 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

4) Die gewählte Vorstandschaft muss zum Zeitpunkt der Wahl aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern bestehen.

5) Für Kassen und Bankgeschäfte sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassier und der 2. Kassier einzeln Verfügungsberechtigt.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Annahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

- 1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens fünf Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Anzahl der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten.

§ 11

Kassenführung

- 1) Die zu Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus dem laufenden Betriebsjahr insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Kassier ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich.
- 3) Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandschaft
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschlussbeschlusses der Vorstandschaft.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder telefonisch einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandschafsmittglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahldurchgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen die sich um die Kirwa oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Brauchtum erworben haben können:

- vereinsübliche Ehrungen verliehen werden
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Poppenricht. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Traßlberger Dorfkapelle zu verwenden.

Die Satzung ist am 19.10.2012 errichtet worden.

Die Satzung ist am 25.07.2013 geändert worden.

Die Satzung ist am 19.11.2017 geändert worden.

Andreas Lobenhofer

Martin Erras

Ramona Birkel

Stefan Weber

Michael Gradl

Bastian Wild

Michael Laußer